

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00004

vom 23. Januar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2013.00004

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00004 du 23 janvier 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00004 del 23 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1.1

Da sich die im Streite stehenden Straftaten im Jahre 2012 ereigneten, gelangen vorliegend die materiellen Vorschriften des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen, totalrevidierten Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) zur Anwendung (Art. 48 lit. b OHG).

E. 1.2

Hilfe nach dem OHG erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder ob sie sich schuldhaft verhalten haben (Art. 1 Abs. 1 und 3 OHG).

Im revidierten Opferhilfegesetz wurde der bisherige gesetzliche Begriff des Opfers unverändert übernommen (BGE 134 II 33 E. 5.5

mit Hinweisen).

E. 1.3

) indes nicht geeignet, unmittelbare Beeinträchtigungen der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität im Sinne von Art. 1 Abs. 1 OHG zu verursachen und sind deshalb von der Opferhilfe ausgeschlossen. 4.5

Eine abschliessende Beurteilung einer allfälligen Straftat erübrigt sich aber vorliegendenfalls, da ein Anspruch auf Kostenübernahme des Aufenthalts im Frauenhaus Z. ___ im Rahmen der längerfristigen Hilfe (auch) aus einem anderen Grund zu verneinen ist. 5.5.1

Art. 14 Abs. 1 OHG bestimmt, dass die längerfristige Hilfe angemessene und auf Grund der Straftat notwendige, soziale und materielle Hilfsmassnahmen in der Schweiz umfassen. Dazu gehört auch die im Gesetz gesondert erwähnte Notunterkunft. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten eines Frauenhausaufenthalts besteht im Rahmen der längerfristigen Hilfe daher nur, wenn dieser als Folge der Straftat notwendig ist, und wenn es sich beim Aufenthalt im Frauenhaus auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles im Vergleich zu anderen Massnahmen um eine angemessene und verhältnismässige Hilfe handelt. 5.2

Gemäss Ziff.

E. 1.4

Die Beeinträchtigung muss im Sinne eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs durch die Straftat verursacht worden sein, wobei die im Bereich des Haftpflichtrechts ergangene Rechtsprechung zum Beweismass beim natürlichen Kausalzusammenhang auch im Opfer hilferecht gilt. Demnach gilt diesbezüglich das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 128 III 271 E. 2b).

E. 1.5

Es ist in erster Linie Sache der Strafbehörden, das Vorliegen einer Straftat abzuklären (Urteil des Bundesgerichts 1A.110/2003 vom 28. Oktober 2003 E. 3.2). Das Opfer ist indes nicht verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, um als Opfer im Sinne des OHG anerkannt zu werden (Urteil des Bundesgerichts 1A.170/2001 vom 18. Februar 2002 E. 3.1).

E. 1.6

Nach der Rechtsprechung sind die Anforderungen an den Nachweis einer die Opferstellung begründenden Straftat je nach dem Zeitpunkt sowie nach Art und Umfang der beanspruchten Hilfe unterschiedlich hoch. Während die Zusprechung einer Genugtuung oder einer Entschädigung den Nachweis der Opferstellung und damit auch einer tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Straftat voraussetzt, genügt es für die Wahrnehmung der Rechte des Opfers im Strafverfahren, dass eine die Opferstellung begründende Straftat ernsthaft in Betracht fällt. Gleiches gilt für die Soforthilfen. Damit diese ihren Zweck erfüllen können, müssen sie rasch gewährt werden, bevor endgültig feststeht, ob ein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten des Täters zu bejahen ist oder nicht. Dagegen kann die Gewährung von Langzeithilfe unter Umständen von den ersten Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens abhängig gemacht werden.

E. 1.7

) und mithin in der Zeit ab 1. Januar 2013 (Urk. 9/1 S. 1) vom Vorliegen einer Straftat auszugehen war.

E. 1.8

Nach Art. 13 OHG leisten die Beratungsstellen dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen (Soforthilfe; Abs. 1). Die Soforthilfe dient dazu, die aus einer Straftat resultierenden dringendsten Bedürfnisse abzudecken. Sie kann dann in Anspruch genommen werden, wenn als Folge der Straftat dringender Handlungsbedarf besteht.

Die Beratungsstellen leisten soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat, beziehungsweise bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe; Abs. 2). Die Beratungsstellen können die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe durch Dritte erbringen lassen (Abs. 3). Als längerfristige Hilfe gilt jede über die Soforthilfe hinausgehende zusätzliche Hilfe, die geleistet wird, bis sich der gesundheitliche Zustand stabilisiert hat beziehungsweise die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (vgl. Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfe gesetz zur Anwendung des OHG vom 21. Januar 2010; www.sodk.ch).

E. 1.9

Gemäss Art. 14 Abs. 1 OHG umfassen die Leistungen der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe im Sinne von Art. 13 OHG angemessene medizinische, psy

chologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Sodann besorgen die Beratungsstellen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft.

Bei der Besorgung einer Notunterkunft handelt es sich um eine im Gesetz besond ers erwähnte, an sich in die Kategorie der sozialen und materiellen Leis tun gen gehörende Leistungsart. Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Besor gung einer Notunterkunft im Leistungskatalog wollte der Gesetzgeber in Beant wor tung einer parlamentarischen Motion die Frauenhäuser finanziell unterstüt zten (Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des OHG vom 9. November 2005, BBl 2005 S. 7202; Peter Gomm/Dominik Zehntner, Kommentar zum OHG, 3. Aufl., Bern 2009, Art. 14 OHG N 2).

E. 1.10

Im Gegensatz zu dem bis 31. Dezember 2008 in Kraft gewesenen Recht ist ge mäss Art. 19 Abs. 3 OHG Sachschaden sowie Schaden, welcher Leistungen der Soforthilfe oder der längerfristigen Hilfe nach Art. 13 OHG auslösen kann, bei der Bemessung der Entschädigung nicht zu berücksichtigen. In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass Sach- und Vermögensschäden auf Grund von Art. 19 Abs. 3 OHG nicht zu entschädigen seien (Gomm/Zehntner a.a.O. Art. 19 OHG N 15).

Bei der Übernahme der Kosten einer Notunterkunft handelt es sich daher um Leistungen , welche ausschliesslich als Soforthilfe oder allenfalls als längerfris tige Hilfe im Sinne von Art. 13 f. OHG, nicht hingegen unter dem Titel der Entschädigung (Art. 19 ff. OHG) geltend gemacht werden können. 2. 2.1

Der Beschwerdegegner ging in der angefochtenen Verfügung vom 1 5. März 2013 (Urk. 2) davon aus, dass einerseits der rechtsgenügl iche Nachweis einer Straftat fraglich sei, und dass andererseits nicht ersichtlich sei, aus welchen Gründen die Beschwerdeführerin den besonderen Schutz eines Frauenhauses benötigt haben sollte (Urk. 2, Urk.

E. 3

) und bei der Kantonspolizei Zürich die Bestrafung ihres Ehegatten wegen Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 des Strafgesetzbuches (StGB) und we gen Sachentschädigung im Sinne von Art. 141 StGB beantragt e (Urk. 12 /2). Am 2 4. Dezember 2012 leitete der Ehegatte der Geschädigten in der A.____ das Ehescheidungsverfahren ein (vgl. Urk. 15/4, Urk. 15/32 S

2). Am 1 6. Januar 2013 stellte die Geschädigte beim Bezirksgericht B.____ ein Ehe schutzbegehren (Urk. 15/1). Am 2 5. beziehungsweise 2 7. März 2013 vereinbar ten die Geschädigte und ihr Ehegatte im Rahmen des Eheschutzverfahrens unter a nderem, dass die Geschädigte die gegen ihren Ehegatten erhobenen Strafanzei gen zurück ziehe

und gegenüber den Strafbehörden ihr Desinteresse an einer Strafverfolgung ihres Ehegatten erkläre (Urk. 15/28 S. 2, Urk. 15/32 S. 5). Mit Urteil des Bezirksgerichts

B.____ vom 2 6. April 2013 betreffend Eheschutz (Urk. 15/32 S. 4) wurde die Vereinbarung der Geschädigten und ihres Ehegatten vom 2 5. beziehungsweise 2 7. März 2013 vorgemerkt. Am 1 9. April 2013 wurde die Ehe der Geschädigten geschieden (vgl. Urk. 15/36/2).

E. 3.1

Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf Übernahme der Kosten des Aufenthalts im Frauenhaus Z. ____

ab dem 1. Januar 2013 (vgl. Urk. 9/1) unter dem Titel der längerfristigen Hilfe im Sinne von Art. 13 f. OHG hat.

E. 3.2

Wie vorstehend erwähnt (vorstehende E.

E. 3.3

2 der Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren zur Anwendung des OHG vom 21. Januar 2010 (<http://sodk.ch>) umfasst die finanzielle Soforthilfe unter anderem mindestens 21 Tage Notunterkunft.

In Ziff.

E. 3.3.2

und 3.3.3 der SVK-OHG und lit. D Ziff. 1 der Richtlinie Frauenhaus eine überzeugende Konkretisierung von Art. 13 und Art. 14 OHG dar. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner die Übernahme der ersten 21 Tage des Aufenthalts der Beschwerdeführerin im Frauenhaus unter dem Titel der Soforthilfe prüfte und ab dem 2. Tag unter demjenigen der längerfristigen Hilfe. Sodann ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner eine Übernahme der Kosten des Frauenhauses unter dem Titel der längerfristigen Hilfe vom Bestehen einer weiterdauernden und konkreten Bedrohungslage abhängig machte. 5.6

Der Beschwerdeführerin ist nicht zu folgen, wenn sie vorbringt, dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten eines Aufenthalts im Frauenhaus selbst dann zu bejahen sei, wenn zwar eine Bedrohungssituation fehle, der Frauenhausaufenthalt jedoch der Stabilisierung des gesundheitlichen Zustandes diene (Urk. 1 S. 9). Denn gemäss Art. 14 Abs. 1 OHG besteht ein Anspruch lediglich auf infolge der Straftat notwendige, angemessene und verhältnismässige Massnahmen. Ein Frauenhausaufenthalt lässt sich im Rahmen der längerfristigen Hilfe daher nicht alleine mit einer Stabilisierung des psychischen Gesundheitszustandes rechtfertigen. Bei einer fehlenden Bedrohungssituation sind bei einer ausgewiesenen Notwendigkeit einer Notunterkunft vielmehr kostengünstigere Unterbringungsmöglichkeiten als der Aufenthalt in einem Frauenhaus in Betracht zu ziehen. 5.7

In Würdigung der gesamten Akten, insbesondere der Akten der Staatsanwaltschaft C. ____ (Urk. 12/1-18),

ist für die Zeit ab 1. Januar 2013 eine konkrete Bedrohungssituation, welche einen Aufenthalt der Beschwerdeführerin in einem Frauenhaus rechtfertigen würde, indes nicht mit dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. 5.8

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Insofern die Beschwerdeführerin vorbringt, dass ihr Ehegatte sie auch über SMS bedroht habe (Urk. 1 S. 13), fehlt es dafür an einer Stütze in den Akten. Die Beschwerdeführerin, welche gemäss ihren Angaben, die erwähnten SMS ihres Ehegatten jeweils gelöscht habe (Urk. 1 S. 13), vermag eine konkrete Bedrohungslage durch ihren Ehegatten für die Zeit ab

E. 3.3.3

der SVK-OHG ist geregelt, dass im Rahmen der längerfristigen Hilfe Dritter bei der Prüfung der Frage, ob eine Hilfeleistung beziehungsweise Massnahme im konkreten Fall notwendig, geeignet und angemessen ist, primär die konkrete Situation und die Hilfsbedürftigkeit des Opfers massgebend ist. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Grad der Beeinträchtigung des Opfers durch die Straftat, die Möglichkeit und Fähigkeit des Opfers, die Folgen der Straftat zu bewältigen, die körperliche und geistige Gesundheit des Opfers, Sprach- und Rechtskenntnisse des Opfers, Wirksamkeit und Erfolgsaussichten einer bestimmten Hilfeleistung beziehungsweise Massnahme und die Möglichkeit des Opfers zur Schadensminderung im Rahmen des Zumutbaren. 5.3

Gemäss lit. D Ziff. 1 der Richtlinien der Regionalkonferenz 4 der Kantone Glarus, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden und Zürich (Regio 4) zur Übernahme von Kosten für Frauenhausaufenthalte, Fassung April 2002 (Richtlinie Frauenhaus; www.opferhilfe.zh.ch),

sind die Kosten eines Aufenthaltes in einem Frauenhaus über einer Dauer von 3 Wochen nur dann zu übernehmen, wenn die Bedrohungssituation fortbesteht. Der Fortbestand der Bedrohung ist darzutun und soweit möglich zu belegen. Auf Grund einer Checkliste beurteilt die zuständige Stelle, ob die weitere Unterbringung notwendig und durch die Straftat(en) bedingt ist, oder ob es sich dabei vor allem um Probleme im Zusammenhang mit der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft oder um andere Probleme handelt. 5.4

Verwaltungsweisungen richten sich an die Verwaltung und sind für das Gericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1, 133 V 257 E. 3.2). 5.5

Vorliegend stellen Ziff.

E. 3.4

Dem Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 17. Januar 2013 (Urk. 12/1) ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin ihren Ehegatten beschuldigte, sie am Abend des 21. Dezember 2012 am Kopf geschlagen zu haben sowie ihren Ausländerausweis, ihr Bahnabonnement, ihre Krankenversicherungskarte und ihr AHV-Ausweis aus ihrer Handtasche entwendet zu haben (S. 3 und S. 4). Der Ehegatte der Beschwerdeführerin wies diese Vorwürfe indes zurück (S. 3). Der von der Kantonspolizei befragte Bruder der Beschwerdeführerin sagte aus, dass er nicht wisse, was sich am Abend des 21. Dezembers 2012 in der Wohnung der Beschwerdeführerin und ihres Ehegatten zugetragen habe, und dass er insbesondere nicht gesehen habe, dass die Beschwerdeführerin von ihrem Ehegatten geschlagen worden sei (S. 5).

E. 3.5

Anlässlich der Einvernahme zur Sache vom 16. Januar 2013 verneinte der Ehegatte der Beschwerdeführerin, dass er diese am 21. Dezember 2012 geschlagen und ihr Dokumente weggenommen habe (Urk. 12/5 S. 2 und S. 4).

E. 3.6

Dr. med. E.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, stellte in ihrem Bericht vom 5. Februar 2013 (Urk. 9/4) fest, dass die Beschwerdeführerin an einem depressiven Zustandsbild mit Weinen, Einschlafstörungen, Angespanntheit, Unruhe, Gewichtsverlust und Appetitlosigkeit leide (S. 2) und erwähnte, dass ihre psychische Krise mit ihren beiden gescheiterten Ehen zusammen hänge (S. 3). Gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin habe sie ihr Ehegatte während der letzten acht Monate systematisch entwertet, geschlagen und belogen (S. 1). Wegen eines Konflikts mit dem Mobiltelefon habe ihr Ehegatte sie geschlagen, sie eingesperrt und versucht, ihren Bruder und ihre Mutter des Hauses zu verweisen (S. 2). 4. 4.1

In Würdigung der erwähnten Akten der Staatsanwaltschaft C.____

kann davon ausgegangen werden, dass die Kantonspolizei und die Strafuntersuchung für eine allfällige strafrechtliche Qualifikation der geltend gemachten Tathandlung vom 21. Dezember 2012 die Straftatbestände der Tötlichkeit (Art. 126 StGB) und der Sachentziehung (Art. 141 StGB) in Betracht zogen. So dann steht fest, dass der Ehegatte der Beschwerdeführer das ihm vorgeworfene Verhalten, insbesondere das Schlagen seiner Ehegattin,

gegenüber den Strafbehörden bestritten hat, und dass der Bruder der Beschwerdeführerin nicht bezeugen konnte, dass die Beschwerdeführerin, wie von ihr geltend gemacht, von ihrem Ehegatten geschlagen wurde. 4.2

Nach Gesagtem ist anzunehmen, dass die in Frage stehende Tathandlung in strafrechtlicher Hinsicht auf Grund der Aussagen der Beschwerdeführerin lediglich allenfalls als Tötlichkeit und Sachentziehung zu qualifizieren gewesen wäre, wenn die Beschwerdeführerin ihren Strafantrag nicht zurückgezogen hätte, falls der von der Beschwerdeführerin geschilderte Sachverhalt überhaupt hätte bewiesen werden können. 4.3

Hinweise für aussergewöhnlich schwerwiegende Folgen des Schlagens gegen den Kopf der Beschwerdeführerin, insbesondere Hinweise auf adäquat kausal durch die Tat vom 21. Dezember 2012 verursachte, nicht unerhebliche psychische Beeinträchtigungen, sind den Akten denn auch nicht zu entnehmen. Dr. E.____ erwähnte in ihrem Bericht vom 5. Februar 2013 (Urk. 9/4), dass die Beschwerdeführerin während acht Monaten durch ihren Ehegatten systematisch

entwertet und geschlagen worden sei, und dass dieser sie am 21. Dezember 2012 nicht nur geschlagen, sondern auch eingesperrt habe. Hierbei handelt es sich aber

lediglich um die Wiedergabe von Schilderungen der Beschwerdeführerin, die mit den von der Beschwerdeführerin selbst gegenüber der Kantonspolizei getätigten Aussagen nicht völlig übereinstimmen, erwähnte sie doch damals weder eine systematische Misshandlung noch eine Einsperrung (Urk. 12/1 S. 4). Im Vergleich zu den Schilderungen der Beschwerdeführerin gegenüber Dr. E.____

wäre

den gegenüber der Kantonspolizei getätigten Aussagen grundsätzlich eine höhere Glaubhaftigkeit zuzuerkennen. Denn die Beschwerdeführerin wurde von der Kantonspolizei vorgängig auf ihre strafprozessualen Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht und insbesondere zur Wahrheit ermahnt (vgl. Urk. 12/1 S. 4) . 4.4

Auf die im Bericht von Dr. E.____ vom 5. Februar 2013 enthaltenen Angaben der Beschwerdeführerin zum Sachverhalt beziehungsweise zum Tatablauf könnte vorliegend daher nicht abschliessend abgestellt werden. Der Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 17. Januar 2013 es spräche eher für die Annahme einer einfachen Tätigkeit ohne erhebliche Beeinträchtigungen und damit für einen Ausschluss vom Anwendungsbereich des OHG.

Gleiches gälte für die allenfalls als Sachentziehung zu qualifizierende Entwendung von persönlichen Dokumenten. Bei der Sachentziehung handelt es sich um ein reines Vermögensdelikt. Reine Vermögensdelikte

sind nach der erwähnten Rechtsprechung (vorstehende E.

E. 7

S. 4). 2.2

Die Beschwerdeführerin bringt hier gegen vor, dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten eines Aufenthalts im Frauenhaus auch bei einem Wegfall einer akuten Bedrohungssituation zu bejahen sei, wenn ein solcher Aufenthalt auf Grund des Gesundheitszustandes und insbesondere der psychischen Befindlichkeit des Opfers angezeigt sei (Urk. 1 S. 7 ff.). Es sei anhand der konkreten Situation und Hilfsbedürftigkeit des Opfers zu prüfen, ob im Rahmen der längerfristigen Hilfe ein Leistungsanspruch bestehe (Urk. 1 S. 10). Die wiederholten Drohungen des Ehegatten, seine Beschimpfungen und tätlichen Übergriffe hätten vorliegend die Beschwerdeführerin psychisch stark beeinträchtigt (Urk. 1 S. 11). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.